

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 6. März 1972

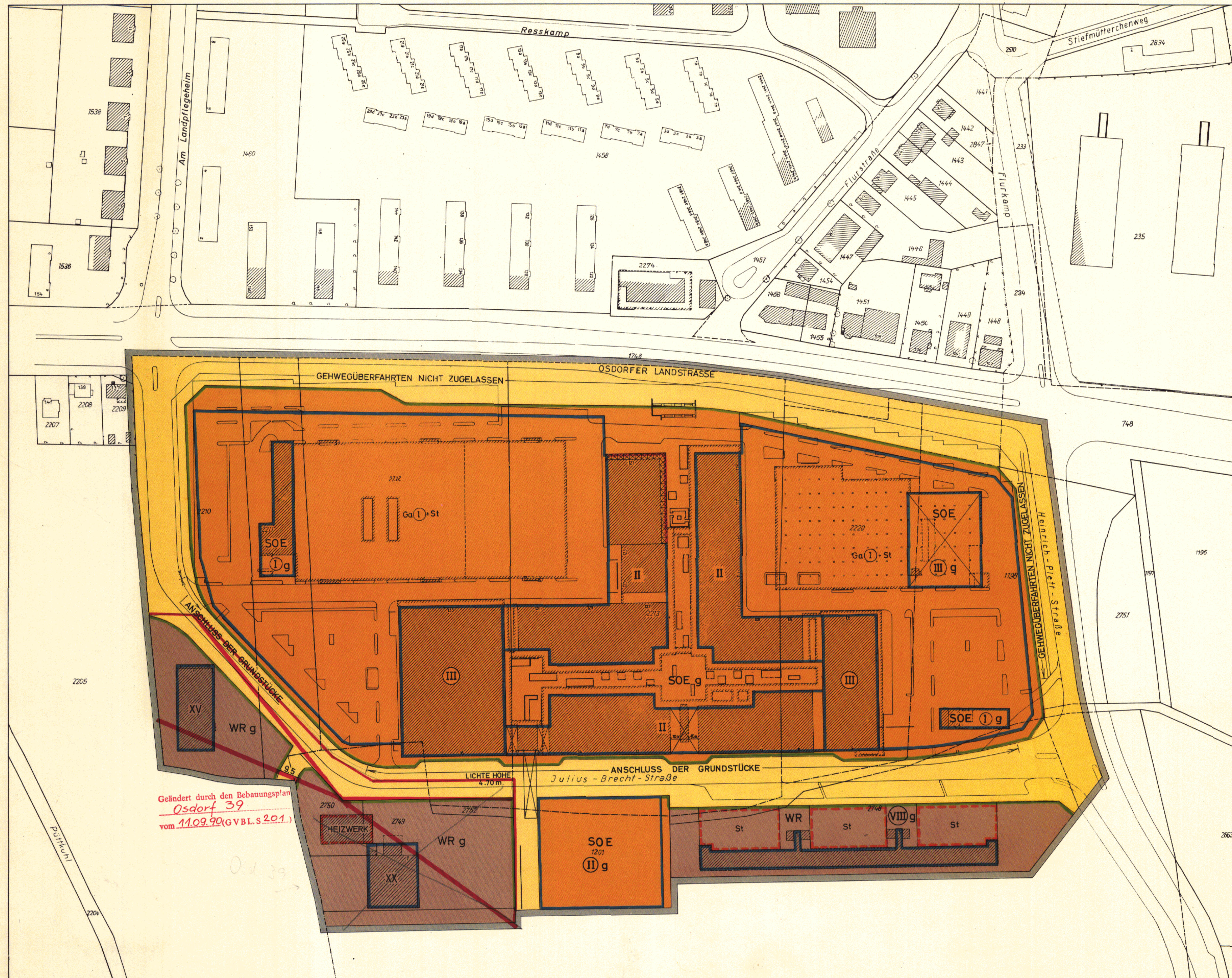
§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Sondergebiet Einkaufszentrum sind nur Läden, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und in den Obergeschossen

auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1966 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig. Im Bereich der eingeschossigen Baukörper sind Tankstellen zulässig.

2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



BEBAUUNGSPLAN OSDORF 32

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 BAULINIE
 BAUGRENZE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 SONSTIGE ABGRENZUNG

ARKADEN
 DURCHGÄNGE UND LUFTGESCHOSSE, BRÜCKEN

REINE WOHNGEBIETE
 SONDERGEBIETE
 EINKAUFSZENTRUM

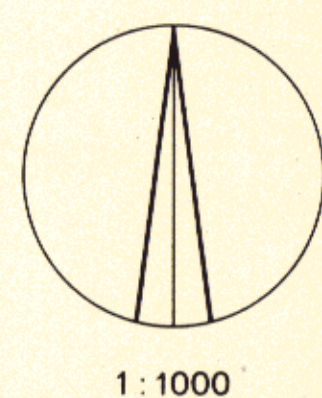
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE EINSCHLIESSLICH DURCHGANG UND LUFTGESCHOSS
 ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND

GESCHLOSSENE BAUWEISE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 STELLPLÄTZE
 GARAGEN

KENNZEICHNUNGEN
 VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1966 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 OSDORF 32
 BEZIRK ALTONA
 ORTSTEIL 220

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 11

DONNERSTAG, DEN 9. MÄRZ

1972

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 32	49
6. 3. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Uhlenhorst 9	50
6. 3. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 32	50

Gesetz

über den Bebauungsplan Osdorf 32

Vom 6. März 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 32 für den Geltungsbereich Osdorfer Landstraße — Heinrich-Plett-Straße — Südgrenze des Flurstücks 2748, über das Flurstück 1201, Westgrenzen der Flurstücke 1201, 2749 und 2750 der Gemarkung Groß Flottbek — Südgrenze des Flurstücks 2211, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2210 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Sondergebiet Einkaufszentrum sind nur Läden, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und in den Obergeschossen auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig. Im Bereich der eingeschossigen Baukörper sind Tankstellen zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. März 1972.

Der Senat